

Merkblatt für Lizenzinhaber/innen

(Stand Oktober 2008)

Im Folgenden werden wichtige Hinweise rund um die Lizenzen gegeben. Wir bitten Sie um Beachtung und um ein aufmerksames Studium.

Gültigkeit der Lizenzen

Die DSV-Lizenz ist im gesamten Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Folgende Lizenzen sind derzeit maximal vier Jahre lang gültig (1. Lizenzstufe):

- Trainer/in C Breitensport Schwimmen
- Trainer/in C Leistungssport Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen
- Jugendleiter/in

Folgende Lizenzen sind derzeit drei Jahre gültig (2. Lizenzstufe):

- Übungsleiter/in B Sport in der Prävention – Bewegungsraum Wasser
- Trainer/in B Leistungssport Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen

Verlängerung der Lizenz (Fortbildung)

Für die Kontrolle der Gültigkeit der Lizenz ist der/die Lizenzinhaber/in verantwortlich. Zur Verlängerung einer Lizenz ist der Nachweis des Besuches von Fortbildungsveranstaltungen mit Kopie des Lehrgangsprogramms zu erbringen. Es werden nur Fortbildungsveranstaltungen des Schwimmverbandes NRW, seiner Gliederungen (Bezirke, Kreise) oder vom SV NRW autorisierter und/oder anerkannter Institutionen, wie z. B. der Deutschen Schwimmtrainervereinigung (DSTV) anerkannt.

Hinweis: Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger ist durch den/die Lizenzinhaber/in vorab mit dem SV NRW abzustimmen.

Lizenzen mit drei und vier Jahren Gültigkeit

Für die Verlängerung von Lizenzen mit einer Gültigkeit von drei und vier Jahren sind Fortbildungsnachweise von mindestens 15 Lerneinheiten innerhalb der Gültigkeitsdauer notwendig.

Die Fortbildung sollte in den letzten zwei Jahren der Gültigkeit der Lizenz erfolgen.

Die Fortbildung hat in der höchsten bisher erworbenen Lizenzstufe zu erfolgen.

Mit der Verlängerung der Lizenz werden darunter liegende Lizenzstufen dieses Fachbereiches für die jeweilige Gültigkeitsdauer der höheren Lizenz mit verlängert.

Im Schwimmverband NRW werden die offiziellen Fortbildungsmaßnahmen durch die Fachsparten mit Ausnahmen gegenseitig anerkannt. Dies gilt sowohl für die Lehrgänge der Bezirke als auch für die Maßnahmen des Verbandes. In den Ausschreibungen der jeweiligen Lehrgänge wird angegeben, für welche Lizenzen diese Maßnahme als Fortbildung anerkannt wird. Diese Regelung gilt für die Lizenzen der ersten Qualifizierungsstufe (Trainer/in C Leistungs- und Breitensport) und für die Jugendleiterlizenz. Für die Jugendleiterlizenz werden zudem gesondert ausgewiesene Lehrgänge der Schwimmjugend NRW und anderer Jugendverbände (z. B. Sportjugend NRW oder DSV-Jugend) angeboten. Für die Anerkennung einer Fortbildung von anderen Fachsparten, bedarf es einer vorherigen Absprache mit der Schwimmjugend NRW.

Inhaber/innen von B-Lizenzen müssen gesondert ausgewiesene Fortbildungsmaßnahmen der Fachsparten zur Verlängerung ihrer Lizenz besuchen.

Die **Eigenverantwortung** des/der Lizenzinhabers/in für seine/ihre Qualifikation bekommt durch diese Entscheidung des SV NRW-Ausschusses Lehrwesen eine besondere Bedeutung. Erstmals kann der/die Inhaber/in einer Lizenz selbst entscheiden, welche Qualifikationsmaßnahme er/sie persönlich aus der breiten Palette des Bildungsangebotes des SV NRW für seine/ihre Vereinsarbeit benötigt.

Nachweis von 15 Lerneinheiten (LE)

In allen Fällen ist zur Verlängerung der Lizenz der Nachweis von 15 Lerneinheiten ausschlaggebend. Sollte jemand in einem Jahr zwei oder mehr Lizenzen aus unterschiedlichen Fachsparten verlängern müssen, ist es allerdings **nicht** mit **einem** Lehrgang getan; denn es gilt die Regel:

**pro besuchtem Lehrgang (15 LE) ist nur die Verlängerung
einer Lizenz möglich.**

Nachweis der Rettungsfähigkeit

Mit den Fortbildungsnachweisen ist für alle Lizenzstufen in der Regel der Nachweis über die Auffrischung der Rettungsfähigkeit einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) einzureichen. Innerhalb des DSV hat die Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren.

Der Schwimmverband NRW überprüft bei der Verlängerung der Lizenzen die Gültigkeit des Nachweises der Selbst- und Fremdreitungsfähigkeit. Die Gültigkeit dieses Nachweises liegt in der Verantwortung des/der Lizenzinhabers/in.

**Bei fehlendem Nachweis der Selbst- und Fremdreitungsfähigkeit wird die Lizenz mit der
Einschränkung verlängert, dass die Rettungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde. Dieses wird zur
Dokumentation in der Lizenz vermerkt.**

„Das enthebt aber nicht den „Arbeitgeber“ (Verein / Verband) und letztlich jeden Trainer selbst von der Verantwortung, die Rettungsfähigkeit entsprechend den Vorschriften der Bäderbetreiber zu kontrollieren bzw. nachzuweisen“ (Deutscher Schwimmverband, Fachausschuss Ausbildung 18.06.2005).

Erneuerung der Gültigkeit einer Lizenz

Ist die Gültigkeit der Lizenz erloschen, sind mindestens 30 LE Fortbildung in den folgenden drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nachzuweisen. Nach diesem Zeitraum verfällt das Anrecht auf Verlängerung durch Fortbildung. Die Gültigkeit der Lizenz kann durch 30 Lerneinheiten Fortbildung **u n d** einer Prüfung des Schwimmverbandes NRW wieder erlangt werden.

Lizenzverlust / Neuausstellung

Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes, der bei der Ausstellung einer Ersatzlizenz entsteht, hat das Präsidium beschlossen, die Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung von Lizenzen bei Lizenzverlust auf **30 € pro Lizenz** fest zu setzen.

Lizenzentzug

Der Schwimmverband NRW hat das Recht, die in seinem Bereich ausgestellten Lizenzen für ungültig zu erklären, wenn der/die Lizenzinhaber/in schwerwiegend gegen die Satzung und Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

Information / Rückfragen

Schwimmverband NRW, Postfach 10 14 54, 47014 Duisburg;

Fax 0203/7381631;

Tel. / Email: 0203/7381635, r.collette@swimpool.de ; Bildungsreferent

Tel. / Email: 0203/7381633, p.freyer@swimpool.de ; Sportreferent

Internet: www.swimpool.de

SV NRW - Ausschuss Lehrwesen